

Zum
zweiten Kapitel
und zwar zu

§ 31,

der diejenigen Personen aufzählt, welche ein vollständig besetztes Criminalgericht bilden sollen, war ein Einverständnis der Deputation nicht zu erlangen. Während sich nämlich die Mehrheit für den Entwurf aussprach, haben zwei Mitglieder, deren Ansichten jedoch ebenfalls von einander abweichen, zu diesem §, und in Verbindung damit zu § 32, 35 und 40, zwei sub C. und D. angefügte **Separat-Vota** abgegeben.

Die Mehrheit der Deputation glaubt jedoch, den in denselben entwickelten Gründen um so weniger beistimmen zu können, als sie gerade in den bestrittenen Bestimmungen des Entwurfs eine der wichtigsten Verbesserungen des bisherigen Verfahrens erblickt. Stützt nämlich der schriftliche Inquisitionsprozeß sein ganzes weiteres Verfahren auf das Protocoll, so dürfen die nöthigen Garantien für dessen Richtigkeit nicht fehlen. Daß aber diese Garantien gegenwärtig in vielen Gerichten unzureichend waren, dürfte nicht zu bezweifeln seyn, wenn man erwägt, daß Alles oft auf dem einzigen Untersuchungsrichter beruhte, dem entweder gar keiner oder nur ein junger unselbstständiger Protocollant und anderweit beschäftigter Subaltern des Gerichts zur Seite standen.

Ebenso wenig kann dem **Separat-Voto** unter D. zugegeben werden, daß die durch die Beiziehung eines besondern rechtskundigen Protocollanten erlangte Sicherheit eine unbedeutende sey. Ein junger Mann, dessen Probefchriften schon approbirt sind, der jeden Tag in die Reihe der Sachwalter eintreten kann und vielleicht selbst schon eine öffentliche Function bekleidet, steht dem Richter ganz anders gegenüber, als ein unerfahrener Anfänger, und was seine selbstständige Stellung betrifft, so glaubt die Mehrheit der Deputation dieselbe durch den Antrag zu § 38 genugsam gesichert.

Neben so wichtigen Betrachtungen dürften wohl die angeregten finanziellen Bedenken nicht durchschlagend seyn; das Interesse der Gerichtsherrn dagegen durch den allgemeinen Deputationsantrag gewahrt werden, da sie sich durch freiwillige Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit solcher Lasten entziehen können. Den angehenden Juristen bleibt aber in geringern Untersuchungsfachen und dergleichen Gelegenheit genug, ihre Ausbildung zu fördern, wogegen wichtige Criminalfachen wohl keineswegs als Probestücke für Anfänger zu behandeln seyn dürften.

Was aber das **Separat-Votum** unter C. betrifft, so verkennt die Mehrheit der Deputation keineswegs das Ansprechende der aufgestellten Idee, zweifelt